

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 16

Thema: Pauschale Abzüge vom Einkommen?

Leitung: Direktorin des AG Birgit Niepmann, Bonn

Arbeitskreisergebnis

These 1:

Berufsbedingter Aufwand, der sich von den Kosten der privaten Lebensführung nicht abgrenzen lässt, ist unterhaltsrechtlich ohne Bedeutung.

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 10

Enthaltungen: 0

These 2:

Da der mit der Erwerbstätigkeit verbundene Aufwand bereits als Abzug vom Einkommen Berücksichtigung findet, kann er nicht der Begründung des Erwerbstätigenbonus dienen.

Ja-Stimmen: 20

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 5

These 3:

Ein Erwerbstätigenbonus beim Ehegattenunterhalt sollte als anerkanntes Instrumentarium der Unterhaltsberechnung beibehalten werden.

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 6

Enthaltungen: 0

These 4:

Wegen der Eigenverantwortung der Eheleute und der bestehenden Erwerbsobliegenheiten kann der Arbeitsanreiz nicht mehr der Begründung des Erwerbstätigenbonus dienen.

Ja-Stimmen: 13 Stimmen

Nein-Stimmen: 9 Stimmen

Enthaltungen: 2 Stimmen

These 5:

Der Erwerbstätigenbonus begründet sich heute mit der angemessenen Verteilung der Erwerbseinkünfte und damit der Akzeptanz der unterhaltsrechtlichen Regelungen.

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 3

These 6:

Die unterschiedliche Behandlung des Erwerbstätigenbonus in den oberlandesgerichtlichen Leitlinien kann durch unterschiedliche Lebensverhältnisse nicht begründet werden. Eine Vereinheitlichung ist aus Gründen der Gleichbehandlung dringend erforderlich.

einstimmig

These 7:

Da der Erwerbstätigenbonus weder einen Arbeitsanreiz noch berufsbedingte Aufwendungen enthält, erscheint eine Abweichung von der Halbteilung um 1/7 nicht mehr maßvoll.

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

These 8

Der Arbeitskreis empfiehlt daher dringend zur Vereinheitlichung der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte eine Einigung auf einen Erwerbstätigenbonus von 1/10.

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

These 9:

Eine Vereinheitlichung der oberlandesgerichtlichen Unterhaltsleitlinien ist auch bei der Abzugsfähigkeit berufsbedingter Aufwendungen unbedingt erforderlich.

Einstimmig

These 10:

Generell wird ein Abzug von 5 % des Nettoerwerbseinkommens für berufsbedingte Aufwendungen empfohlen. Soweit höhere berufsbedingte Aufwendungen geltend gemacht werden, ist ein konkreter Nachweis erforderlich.
Im Mangelfall ist ebenfalls ein konkreter Nachweis erforderlich.

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

These 11:

Der Abzug von 5 % des Nettoeinkommens ist ohne Beschränkung nach oben vorzunehmen.

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 3

Enthaltungen: 0

Als Minimum sind jedenfalls 50 € an berufsbedingten Aufwendungen in Abzug zu bringen.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

These 12:

Im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit von Beiträgen für eine zusätzliche Altersvorsorge folgt der Arbeitskreis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Einstimmig

These 13:

Eine Vereinheitlichung der oberlandesgerichtlichen Leitlinien ist auch im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit der primären und zusätzlichen Altersvorsorge bei Selbständigen und Arbeitnehmern mit Erwerbseinkünften jenseits der Beitragsbemessungsgrenze erforderlich (ergänzende primäre Altersvorsorge).

Einstimmig

Abzugsfähig ist für diesen Personenkreis eine Vorsorge in Höhe des 4% bzw. 5 % des gesamten Bruttoerwerbseinkommens zuzüglich ein Abzug in Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf nicht sozialversicherungspflichtige Erwerbseinkünfte.

Ja- Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1